6.1.1

Beschäftigungsverbote und -beschränkungen

Der Mutterschutz umfasst vor allem Beschäftigungsverbote (Arbeitsschutz) vor und nach der Entbindung (§§ 3 bis 6 Mutterschutzgesetz).

Berufstätige Frauen sollen im Rahmen des Arbeitsschutzes vor etwaigen Gefahren und Schäden bewahrt werden, die während und nach einer Schwangerschaft auftreten können.

Eine Berufstätigkeit liegt vor, wenn ein Arbeitsverhältnis besteht oder eine Beschäftigung als Heimarbeiterin gegeben ist.

So dürfen werdende Mütter nicht beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet sind (§ 3 Mutterschutzgesetz).

Achtung:

Während der Schutzfrist – sechs Wochen vor der Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung – besteht ein generelles Beschäftigungsverbot für werdende und stillende Mütter.

- Beschäftigungsverbote vor der Entbindung
- Beschäftigungsverbote nach der Entbindung
- Stillzeit
- Sonstige Beschränkungen
- Überwachung durch Aufsichtsbehörde

Schutzfristen (§§ 3, 6 MuSchG)

Sechs Wochen vor der Entbindung (Schutzfrist):

- Darüber hinaus dürfen sie in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich ausdrücklich hierzu bereit erklären.
- Schließlich dürfen sie nicht mit schweren körperlichen Arbeiten (z.B. Heben und Tragen von Lasten mit mehr als 5 kg Gewicht oder Akkordarbeit) und nicht mit Arbeiten betraut werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind (§ 4 Mutterschutzgesetz).
- Möchte die werdende Mutter dennoch arbeiten, muss sie dies ausdrücklich ihrem Arbeitgeber erklären.
- Stillschweigendes Einverständnis ist nicht ausreichend. Sie kann die Erklärung jederzeit widerrufen.

Ab Beginn der Schwangerschaft sind folgende Arbeiten verboten:

- Heben und Tragen von schweren Lasten,
- Arbeiten, die überwiegend im Stehen zu verrichten sind oder diesen gleichkommen,

Beschäftigungsverbote vor der Entbindung

- Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist.
- Arbeiten unter Einwirkung gesundheitsgefährdender Stoffe, Strahlen bzw. von Hitze, Kälte oder Nässe, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann,
- Bedienung von Geräten und Maschinen (mit Fußantrieb) mit hoher Fußbeanspruchung,
- Beschäftigung auf Beförderungsmitteln,
- Akkordarbeiten, akkordähnliche Arbeiten, Fließarbeiten mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, leistungsbezogene Prämienarbeiten,
- Arbeiten, die ständig im Sitzen verrichtet werden müssen (es sei denn, es gibt Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen während der Arbeit),
- Arbeiten mit biologischen Stoffen, soweit bekannt ist, dass diese die werdende Mutter oder das Kind gefährden,
- Arbeiten, bei denen werdende Mütter besonderen Unfallgefahren ausgesetzt sind.

Handhaben von Lasten

	Last in kg (eng am Körper getragen)			
Alter	Frauen		Männer	
	gelegentlich	häufig	gelegentlich	häufig
15 bis 17 Jahre	15	10	35	15
18 bis 39 Jahre	15	10	55	25
ab 40 Jahre	15	10	45	20

Lastgewichte, deren regelmäßiges Heben oder Tragen ein höheres Risiko für die Entwicklung bandscheibenbedingter Erkrankungen der Lendenwirbelsäule nach BK 2108 hervorrufen.

Werdende Mütter dürfen keine Arbeiten durchführen, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg oder gelegentlich mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben oder befördert werden müssen.

Achtung:

Rauchfreier Arbeitsplatz

Werdende Mütter, die selbst nicht rauchen, dürfen nicht an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt werden. Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass werdende Mütter durch geeignete Maßnahmen (z.B. räumliche Trennung) nicht der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt sind.